



Mehr
Generationen
Haus
Wir leben Zukunft vor



Corona- Rahmenschutzkonzept






Gültig für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem
Mehrgenerationenhaus „Miteinander der Generationen“ (MdG)

Version: 10.07.2020

Vorwort

Das Mehrgenerationenhaus „Miteinander der Generationen“ (MdG) eröffnet Möglichkeiten der Begegnung und Kommunikation zwischen den verschiedenen Generationen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren), um gegenseitigen Respekt als Bereicherung für alle Beteiligten zu vermitteln und Brücken im täglichen Miteinander zu bauen. Im Rahmen der Handlungsleitlinie „Gestaltung des demographischen Wandels“ bietet das MdG eine breite Palette eigener Angebote. Die Mehrzahl davon findet zentral in den Räumen des MdG statt, es existieren aber auch dezentrale Aktivitäten in Form von beispielsweise aufsuchender sozialer Arbeit. Darüber hinaus wird das Haus von zahlreichen Vereinen und Selbsthilfegruppen genutzt und steht für Privatvermietungen zur Verfügung.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept ist maßgebend für eine schrittweise Wiederaufnahme des Betriebes des MdG's im Rahmen der Corona-Pandemie. Die beschriebenen Maßnahmen basieren auf der infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Orientierung bieten u.a.:

-  Musterhygieneplan des Saarlandes zum Infektionsschutz in Schulen
-  Hygieneplan der Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten
-  Handlungsempfehlungen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Aufgrund der im ersten Abschnitt beschriebenen Heterogenität der Nutzergruppen und Angebote müssen Besonderheiten einzelner Angebote ggfs. in einem Anhang zum Rahmenschutzkonzept angebotsspezifisch präzisiert werden.

Nutzerinnen und Nutzer des Hauses werden mit dem Konzept vertraut gemacht und darauf verpflichtet, die getroffenen Regelungen einzuhalten. Hierüber muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Inhalt

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards	4
1.1 Arbeiten in der Pandemie – Vorwort zu mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	4
1.2 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS–COV-2	4
1.2.1 Besondere technische Maßnahmen	5
1.2.2 Besondere organisatorische Maßnahmen	6
1.2.3 Besondere personenbezogene Maßnahmen	7
1.3 Umsetzung und Anpassung der gemeinsamen SARS-COV-2-Arbeitsschutzstandards	7
2. Hygieneplan zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen	8
2.1 Allgemeines zur Umsetzung	8
2.2 Persönliche Hygiene	8
2.3 Raumhygiene	9
2.4 Hygiene im Sanitärbereich	10
3. Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	11

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Angelehnt an die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, veröffentlicht am 16.04.2020, für die Gestaltung der künftigen Pandemie-Situation am Arbeitsplatz sollen für das MdG die in diesem Kapitel folgenden Regelungen gelten:

1.1 Arbeiten in der Pandemie – Vorwort zu mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche Aktivitäten und damit auch die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und die Ausübung haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeiten können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten der folgenden beiden Grundsätze:

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Personen mit Atemwegssymptomen (die nicht eindeutig auf allergische Reaktionen zurückzuführen sind) oder Fieber sollen sich generell nicht in der Einrichtung aufhalten. Bei andauernden Symptomen ist analog zum innerbetrieblichen System der Krankmeldung zu verfahren. Sofern nicht vom Arzt eine andere Diagnose (z.B. Erkältung oder Allergie) gestellt wurde, dürfen Personen den Betrieb erst wieder betreten, wenn sie symptomfrei sind. Im Zweifelsfall ist ein Corona-Test durchzuführen, dessen Ergebnis darüber entscheiden wird, ob die Arbeit wieder aufgenommen werden darf oder nicht.

1.2 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber bzw. federführende Projektträger. Die Einsicht und aktive Mitarbeit aller haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen ist unerlässlich zur Eingrenzung des Gefährdungspotenzials.

Die folgenden Maßnahmen wurden zwischen der Projektleitung, dem Presbyterium, dem Beauftragten für Arbeitssicherheit der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis, der Mitarbeitervertretung sowie in der Steuerungsgruppe – und damit auch mit dem Partner, der Kreisstadt Saarlouis – abgestimmt. Diese Akteure koordinieren die Umsetzung der zusätzlichen

Infektionsschutz-Maßnahmen, unterstützen bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit und modifizieren bzw. ergänzen die Maßnahmen in Analogie zu den jeweils gültigen Verordnungen und Empfehlungen.

1.2.1 Besondere technische Maßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Alle im MdG tätigen haupt-, neben- und Ehrenamtliche sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Freie Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Sanitäranlagen

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender mit Papierhandtüchern zu verwenden. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind unabdingbar und werden unter Punkt 2 dieses Konzeptes noch näher erläutert.

Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Infektionsschutzmaßnahmen für Außen- und Besuchsdienste, Transporte und Fahrten

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte, z.B. Seniorenbesuchsdienst, sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Andernfalls sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

Die Arbeitsabläufe bei Tätigkeiten außer Haus sind dahingehend zu prüfen, ob sie grundsätzlich allein ausgeführt werden können, falls dadurch nicht Überlastungen bzw. Überforderungen entstehen. Eine Ausstattung der dienstlich genutzten Privat-PKW mit Utensilien zur Handhygiene / Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln ist vorzusehen.

Die Beförderung von Personen, insbesondere Kunden des MdG, kann momentan nicht angeboten werden. Dementsprechend ist das Spendenfahrzeug (Ford Transit) außer Betrieb gesetzt.

Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice leistet häufig auch einen Beitrag, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen.

Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie interne oder externe Besprechungen sollten auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Alternativ sollten soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefonate, E-Mail-Verkehr, Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

1.2.2 Besondere organisatorische Maßnahmen

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z. B. bei handwerklichen Tätigkeiten sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung (z.B. Schürzen) regelmäßig gereinigt wird.

Zutritt betriebsfremder Personen zum MdG

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Finden Termine dennoch statt, sind die Kontaktdaten der betriebsfremden Personen (z.B. Handwerker) sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des MdG möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im MdG hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Beschäftigte sowie die Nutzer von Angeboten mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Einrichtung umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte einen Verdacht rechtfertigen, ist wie folgt zu verfahren:

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-

19 Fällen in der Einrichtung dem Gesundheitsamt zu melden. Das MdG wird all diejenigen ermitteln und informieren (abweichend von der sonst üblichen Schweigepflicht), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit anderen Personen, die Umstrukturierung von Arbeitsabläufen und Tätigkeiten sowie Anforderungen der Abstandsregelung. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

1.2.3 Besondere personenbezogene Maßnahmen

Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im MdG sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Verantwortliche Ansprechpartner sind:

- Projektleitung (Herr Gräber)
- Weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe (Pfr. Hassenpflug und Herr Guß (Kreisstadt))
- Vorsitzender des Presbyteriums (Pfr. Beckers)
- Beauftragter für Arbeitssicherheit (Herr Bauer)
- Anleitende Küche (Frau Kreuser und Frau Körber)

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen.

Medizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personen / Risikogruppen) sind besonders schützenswert.

Beschäftigte können sich individuell von ihrem behandelnden Haus- oder Facharzt beraten lassen, in Bezug auf besondere Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können.

1.3 Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine möglichst abteilungsübergreifende Vorgehensweise zu ermöglichen, werden sich die im vorangegangenen Abschnitt benannten, verantwortlichen Ansprechpartner regelmäßig beraten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Schutzkonzept vornehmen zu können. Die beschriebenen Maßnahmen

orientieren sich dabei stets an den Empfehlungen und Verordnungen der öffentlichen Behörden, und leisten so einen Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen.

2. Hygieneplan zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

Bei der Weiterbeschäftigung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MdG sowie bei der schrittweisen Wiedereröffnung einzelner Angebotsformen liegt insbesondere im Infektionsschutz für die gesamte Mitarbeiterschaft und die NutzerInnen und Nutzer der Angebote das oberste und dringlichste Ziel.

2.1 Allgemeines zur Umsetzung

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und betriebsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Sämtliche Vorgaben dienen der Ergänzung bereits existierender Hygienepläne.

Der hier vorliegende Hygieneplan zum Infektionsschutz beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene sowie Hygiene im Sanitärbereich.

Die Träger des MdG sind dafür verantwortlich, benötigte Materialien wie z.B. Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben erforderlich sind, bereitzustellen. Die Arbeitsteams sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit der Projektleitung planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Als Ansprechpartner und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen kann zusätzlich zu den zuvor genannten Personen noch eine Person möglichst aus jedem Arbeitsteam benannt werden, die dann in der Folge auch für die Anforderung der benötigten Materialien zuständig ist. Die Mitarbeitenden helfen auch dabei, die Adressaten der Einrichtung über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz in den jeweiligen Abteilungen zu informieren und aufzuklären.

Bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz ist es wichtig, dass Erwachsene mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Kinder / Jugendlichen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Alltag umsetzen.

2.2 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zwingend zu Hause bleiben und sollten einen Arzt kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (grundsätzlich 1,5 m)
- keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20-30 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere beim Betreten und Verlassen der Einrichtung, vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel nur dann zwingend erforderlich, wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht (z. B. Besuchsdienst)
- für jeden zugängliche Griffflächen wie Türklinken, Handläufe oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Hust- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen

Es muss die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichem Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen dürfen Kindern und Jugendlichen keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden. Das dauerhafte Tragen von Handschuhen im Alltag wird nicht empfohlen

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) im MdG. Umso wichtiger ist es, auf die strikte Einhaltung der Abstandregelung von grundsätzlich 1,5 m zu achten. Das Tragen von MNBs wird jedoch empfohlen, denn das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Je nach Anlass – z.B. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder vulnerable Personen beteiligt sind – kann das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend werden. Entsprechende Regelungen sind ggfs. angebotsspezifisch zu treffen und vor Ort durch Weisung umzusetzen.

Für den Fall einer Erste-Hilfe-Situation sind im MdG geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe vorzuhalten, denn es ist davon auszugehen, dass die sonst geltenden Abstandregeln nicht eingehalten werden können.

2.3 Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss in der gesamten Einrichtung ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Aufenthalts- und Gruppenräumen entsprechend weit auseinander gestellt werden müssen. Nach Möglichkeit soll auf die Verwendung von Tischen verzichtet werden, um unnötige Kontakte zum

Mobiliar zu vermeiden. Stattdessen wird – soweit möglich – empfohlen Stuhlkreise zu bilden. Dabei ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Mehrmals täglich, mindestens nach 2 Stunden und vor Gruppenwechsel, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung aller Räumlichkeiten und Oberflächen ist Grundlage des gelingenden Infektionsschutzes.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht in der Einrichtung die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall dennoch als notwendig erachtet, sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Stühle

Zur Reinigung von z.B. Telefonen und weiteren Griffbereichen, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen oder Tablets, müssen geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen.

In den Sanitärbereichen sollte zudem darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, wegen Unfallgefahr vermieden werden. Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

3. Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung stehen neben den benannten einrichtungsinternen Personen auch externe Stellen zur Verfügung. So können das zuständige Gesundheitsamt, Ordnungsamt sowie die für die Einrichtung zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.